

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Gurbrü beschliesst, gestützt auf Art. 28ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.1.2009

Jährlich wiederkehrende
Grundgebühren Schmutzabwasser

Artikel 1

¹Die Grundgebühr pro bewohnte oder unbewohnte Wohnung beträgt Fr. 200.00

²Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 100.00 (auch wenn kein Abwasser anfällt).

Jährlich wiederkehrende Gebühren
Regenabwasser

Artikel 2

¹Für die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation beträgt die Gebühr pro Wohnung und zusätzlich pro Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 100.00

²Für die Einleitung von Regenabwasser von Gemeinde- und Privatstrassen beträgt die Gebühr pro m¹ (Laufmeter) Fr. 2.00.

Jährlich wiederkehrende
Verbrauchsgebühren
Schmutzabwasser

Artikel 3

¹Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserbezug/Abwasseranfall beträgt Fr. 3.00.

Grundlagen Bemessung

Artikel 4

¹Die Anzahl der Wohnungen und die Anzahl der Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe werden dem amtlichen Schätzungsprotokoll entnommen. Betriebsgemeinschaften, die ihre Produktionsstätten auf mehreren Parzellen führen, werden pro Parzelle separat bemessen.

²Ist für Wasserbezüge, die nicht in die ARA eingeleitet werden, kein Nebenzähler installiert, reduziert sich der Wasserverbrauch pro Grossvieheinheit um 14m³. Stichtag zur Berechnung der Grossvieheinheiten ist der 1. Mai. Pferde und Kühe gelten als 1, Rinder ab 7 Monate als 0,6, Kälber bis 6 Monate als 0,3 und Schweine als 0,1 Grossvieheinheiten. Die Meldung der Anzahl Grossvieheinheiten hat jedes Jahr schriftlich und unaufgefordert bis am 31. Mai an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Trifft keine Meldung ein, oder erfolgt die Meldung verspätet, kann keine Reduktion der ARA-Gebühren gewährt werden.

Zuständigkeiten

Artikel 5

Der Gemeinderat passt die Gebühren und die Bemessungen dieser Verordnung bei Bedarf an.

Inkrafttreten

Artikel 6

¹Diese Verordnung tritt auf den 1.1.2009 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat Gurbrü am 30. Juni 2008

Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin:
sig. R. Hurni *sig. S. Jauner*

Renate Hurni Sylvia Jauner

Veröffentlichung am: 17. und 24. Juli 2008 (Anzeiger Laupen)